

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Wählervereinigung führt den Namen „Freie Wählergruppe Koborn-Gondorf-Dreckenach“, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Sie hat ihren Sitz in 56330 Koborn-Gondorf.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Die Freie Wählergruppe Koborn-Gondorf-Dreckenach e. V. ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Wählerinnen und Wähler, die frei und unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße Vertretung der wahlberechtigten Bevölkerung von Koborn-Gondorf-Dreckenach im Ortsgemeinderat von Koborn-Gondorf anstrebt.
- (2) Sie hat den Zweck, bei der kommunalpolitischen Willensbildung, d.h. bei der Vorbereitung örtlicher Entscheidungen für die Bürgerinnen und Bürger von Koborn-Gondorf-Dreckenach, mitzuwirken.
- (3) Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Verfassung unseres Rechtsstaates.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger von Koborn-Gondorf-Dreckenach werden, die die Gewähr dafür bieten, dass sie sich zu den Grundsätzen des Paragraphen 2 bekennen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Es ist ein finanzieller Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.
- (3) Inhaber von Ämtern in der Wählervereinigung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt wird oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Wählervereinigung deren Ansehen schädigt, ihren Zielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Einspruch gegen Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet mit Mehrheitsbeschluss.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Kassierer(in),
 - dem/der Schriftführer(in)
 - dem für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlichen Vorstandsmitglied,
 - einer von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegenden Anzahl von weiteren Vorstandmitgliedern (z. B. 1 - 3 Beisitzer/innen).In dieser Reihenfolge wird der Vorstand in getrennten Wahlgängen geheim für zwei Jahre gewählt.
- (2) Vorzeitig ausscheidende Mitglieder sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahlen zu ersetzen.
- (3) Der Vorstand nimmt die organisatorischen Aufgaben der Wählervereinigung wahr.
- (4) Die Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Die Einberufung der Vorstandssitzung sollte spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in schriftlicher Form erfolgen. Der

Fraktionsvorsitzende der Wählervereinigung wird generell zu den Vorstandssitzungen eingeladen, hat allerdings bei den Beschlüssen kein Stimmrecht.

- (5) Jedem Vorstandsmitglied sollte die aktuellste Mitgliederliste mit Adressenverzeichnis vorliegen.
- (6) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern auszuhandigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der Wählervereinigung ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr einzuberufen ist. Sie ist ferner innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt. Schriftliche Einladungen mit Tagesordnung sollten 14 Tage, spätestens 8 Tage vor jeder Versammlung erfolgen. Anträge zur Erweiterung bzw. Ergänzung zur Tagesordnung können von jedem Mitglied vor der Versammlung gestellt werden. Es obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer, der Wählervereinigung nahestehende Personen einzuladen, die noch keine Mitgliedschaft haben.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig werden, unterschreibt der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Von der Mitgliederversammlung bekommt generell jedes Vorstands- und Fraktionsmitglied ein Protokoll. Außerdem ist jedes Vereinsmitglied berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Wahlen durch die Mitgliederversammlung

- (1) Es ist generell geheim abzustimmen, es sei denn, dass man sich auf Handzeichen einigt.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird durch Stichwahl entschieden.
- (3) Die Mitgliederversammlung stellt in geheimer Wahl die Kandidatenliste zur Wahl des Ortsgemeinderates der Gemeinde Kobern-Gondorf-Dreckenach für die Bürgerinnen und Bürger von Kobern-Gondorf-Dreckenach auf.

§ 9 Revision

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Vertretung

Die Vertretung der Wählervereinigung wird im Geschäftsverkehr von dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinsam wahrgenommen (§ 26 BGB).

§ 12 Haftung

Eine finanzielle Haftung aller Mitglieder der Wählervereinigung findet nicht statt. Es bewendet sich bei den Vorschriften des BGB.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung der Wählervereinigung kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Soweit durch diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.